

(4) Für die direkt dem Volkswirtschaftsrat unterstellten VEB erfolgt die Bestätigung der Finanzschuld durch den Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates gemäß § 5 Abs. 5. Im weiteren gelten die §§ 6 bis 8.

IV.

Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der WB

§ 5

(1) Die WB kann Überbrückungskredite bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten geplante Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

(2) Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(3) Mit der Aufstellung des Jahreskontrollberichtes ist die Finanzschuld der WB zu ermitteln.

(4) Die Finanzschuld der WB ist wie folgt zu berechnen:

Summe der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste der VEB,

+./-. Ergebnisabweichung der VVB-Zentrale,

7. Überplangewinne der VEB gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 655),

+./-. sonstige Erhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Gewinnes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

= Finanzschuld der WB

Der Minister der Finanzen kann Abweichungen von dieser Berechnungsmethode festlegen.

(5) Die Höhe der Finanzschuld der WB wird in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates festgelegt.

§ 6

(1) Die endgültige Bestätigung der Finanzschuld der WB und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfes erfolgt durch den Ministerrat.

(2) Bis zur Beschlußfassung durch den Ministerrat gewährt die Deutsche Notenbank Überbrückungskredite gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(3) Die im Ministerrat beschlossenen Finanzschulden sind mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 7

(1) Die Tilgung der Finanzschulden der WB erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und die freiwillige Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres wird als Tilgung der Finanzschulden an-

gerechnet. Der auf die Tilgung des Überbrückungskredites entfallende Teil der Gewinnerhöhung ist als Gewinnverwendung zu planen.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates können in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors der WB qualitative Kennziffern (z. B. Erhöhung der Qualität der Produktion, der Ausnutzung der Fonds) festlegen, bei deren Erfüllung bzw. Überbietung im laufenden Planjahr Finanzschulden aus Vorjahren erlassen werden können.

§ 8

Bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses der VEB verbleiben die Finanzschulden dieser VEB beim abgebenden übergeordneten Organ. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates können in den Weisungen zur Änderung des Unterstellungsverhältnisses Ausnahmen festlegen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Behandlung der Finanzschulden in den anderen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung durch Anordnung regeln.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1963 anzuwenden.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 695),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 131).

Berlin, den 16. März 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers